

Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas



22. TAGUNG

Straßburg, 20.-22. März 2012

Kommunalwahlen in Bulgarien (23. Oktober 2011)

Empfehlung 318 (2012)¹

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist auf:

a. Die Statutarische Entschließung über den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, die am 19. Januar 2011 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedet wurde, und insbesondere auf Artikel 2 Abs. 4 über die Rolle des Kongresses bei der Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen;

b. die Grundsätze, die in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ECLSG) festgelegt wurden, die am 10. Mai 1995 von Bulgarien ratifiziert wurde.

2. Der Kongress verweist auf die Bedeutung wahrhaft demokratischer Wahlen und auf sein spezielles Mandat und seine Aufgabe, die Kommunal- und Regionalwahlen in den Mitgliedstaaten des Europarats zu beobachten.

3. Er betont, dass er die Wahlbeobachtungen nur auf Einladung der jeweiligen Staaten durchführt. Ähnlich wie der Monitoringprozess der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung werden auch die Wahlbeobachtungsmissionen als Kooperationsmaßnahmen verstanden.

4. Der Kongress stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Kommunalwahlen vom 23. Oktober 2011 größtenteils den europäischen Standards entsprachen, gut organisiert waren und in einer allgemein ruhigen, geordneten, transparenten und professionellen Weise durchgeführt wurden. Der zweite Wahlgang am 30. Oktober 2011 wurde vom Kongress nicht beobachtet.

5. Er äußert Zufriedenheit über den lebendigen und wettbewerbsorientierten Wahlkampf und das – größtenteils – verantwortungsvolle Verhalten der unterschiedlichen Kandidaten in diesem Wahlkampf.

6. Er begrüßt, dass die Regeln und Verfahrensweisen, welche die Durchführung von Wahlen regeln, zu einem Wahlgesetz zusammengefasst wurden, was einen entscheidenden Schritt zur Vereinheitlichung der Wahlbestimmungen und ihrer konsistenten Anwendung darstellt.

7. Er erkennt insbesondere die von den bulgarischen Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Eliminierung des Stimmenkaufs und -verkaufs an, indem diese Handlungen in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurden.

8. Er verweist auch auf die Tatsache, dass das Wahlgesetz detaillierte Bestimmungen zur Wahlkampffinanzierung enthält.

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 20. März 2012, 1. Sitzung (siehe Dokument [CG\(22\)5](#), Begründungstext), Berichterstatter: M. JUHKAMI, Estland (EVP/CD).



9. Der Kongress zeigt sich zufrieden, dass die bulgarischen Behörden das Wahlgesetz vor den Kommunalwahlen geändert haben gemäß den Empfehlungen der Venedig-Kommission und von OSZE/ODIHR in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 21. Juni 2011 über das Wahlgesetz in Bulgarien (wie vom Kongress im Dezember 2010 beantragt).

10. Er begrüßt, dass die Öffentlichkeit über eine Aufklärungskampagne im Fernsehen und im Internet über neue Gesetze und Wahlverfahren informiert wurde.

11. Gleichzeitig betont er, dass es, um den weiteren Fortschritt sicherzustellen, weiterhin Raum für Verbesserungen im Hinblick auf rechtliche, verwaltungstechnische und gesetzliche Angelegenheiten gibt.

12. Konkret hat der Kongress mehrere Bereiche für Verbesserungen identifiziert, u.a.:

- die Verwaltung von Wahlen;
- den Abstimmungsprozess und die praktischen Vorkehrungen;
- die Stimmenauszählung und damit zusammenhängende Prozesse;
- die Beschwerde- und Einspruchsverfahren.

13. Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen fordert der Kongress die bulgarischen Behörden auf, alle erforderlichen Schritte zu ergreifen:

a. um die Frage einer ausgewogeneren Zusammensetzung der Wahlkommissionen auf allen Ebenen zu lösen; gemäß den Empfehlungen der Venedig-Kommission des Europarats und von OSZE/ODIHR sollte bei der Ernennung der Vorsitzenden und Sekretäre der Wahlkommissionen auf allen Ebenen eine Ausgewogenheit der politischen Parteien sichergestellt sein; auch die Oppositionsparteien sollten auf allen Ebenen der Wahlverwaltung in diesen Führungspositionen vertreten sein;

b. um jene Bestimmung neu zu beurteilen, gemäß derer die Entscheidungen der Wahlkommissionen einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, und der Empfehlung der Venedig-Kommission des Europarats zu folgen, wonach Entscheidungen durch eine qualifizierte Mehrheit oder durch Konsens zu treffen sind;

c. um auf der Grundlage ausgereifter Bestimmungen des Wahlgesetzes im Hinblick auf die Parteien- und Wahlkampffinanzierung Mechanismen zu stärken, welche eine wirksame Umsetzung dieser Bestimmungen in der Praxis sicherstellen;

d. um das vom Wahlgesetz vorgesehene Stempelverfahren für die Stimmzettel zu überdenken oder anzupassen, um sicherzustellen, dass das Wahlgeheimnis eine der Grundsäulen wahrhaftig demokratischer Wahlen, gewährleistet ist;

e. um den Empfehlungen internationaler Organisationen zu folgen und das öffentliche Vertrauen in die Auszählungsprozesse zu stärken, sowohl durch Änderungen, die eine erneute Auszählung der Stimmen erlauben, als auch Mechanismen, z. B. Zählkommissionen, die betrügerische Manipulationen (z. B. Stimmenkauf) und Einschüchterung verhindern und dadurch die Integrität des gesamten Prozesses stärken;

f. um die Bestimmungen über Beschwerde- und Einspruchsverfahren dahingehend zu ändern, dass ein letztendlicher Einspruch bei Gericht möglich ist; die Regeln und Entscheidungen der Wahlkommissionen sollten in schriftlicher Form verfügbar sein; darüber hinaus sollte es ein wirksames Gerichtsverfahren geben, Wahlergebnisse gemäß guter Wahlpraxis anzufechten; das gleiche gilt für das Einreichen und Entscheiden von Einsprüchen.

14. Des Weiteren schlägt der Kongress den bulgarischen Behörden vor, die Beschaffenheit bestimmter Wahllokale zu überdenken, da diese schwer zugänglich sind, insbesondere für Wähler mit Körperbehinderungen.

15. Darüber hinaus fordert er die Behörden auf, gemäß den Empfehlungen von OSZE/ODIHR, Personen, die Minderheiten angehören, Wahlunterlagen in ihren Muttersprachen zukommen zu lassen, um den Kenntnisstand über die Prozesse in allen Gemeinschaften zu verbessern.

16. Der Kongress betont die Notwendigkeit, gesetzliche Bestimmungen einzuführen, um den Kandidaten kostenlose Sendezeiten im staatlichen Rundfunk zur Verfügung zu stellen. Er betont auch die Notwendigkeit zur Schaffung eines Gesetzrahmens für Medien, um redaktionelle Freiheiten und faire Berichterstattung über Wahlkämpfe in allen Medien zu garantieren und somit gleiche Bedingungen für alle Kandidaten zu gewährleisten.

17. Generell empfiehlt der Kongress den bulgarischen Behörden, Trainingsprogramme für Wahlmitarbeiter zu entwerfen, die nicht nur die Wahlverfahren und -prozesse behandeln, sondern auch über ethisches und professionelles Verhalten aufklären, insbesondere im Hinblick auf die nationalen Wahlbeobachter. Des Weiteren fordert der Kongress die Behörden auf, weiterhin vor Wahlen öffentliche Informationskampagnen zu betreiben.